

An  
Gemeinde Furth  
Per Mail: michael.bruckmoser@vg-furth.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

<b>Gemeinde Furth</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Deckblatt 9	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/> Deckblatt		
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan		
dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 10.02.2020 (§ 4 BauGB)		

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde</b>	
Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408- 4135 Frau Blümm	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

Innerhalb des geplanten Baugebietes befinden sich gemäß § 30 Abs.2 Nr.2 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG geschützte Feucht- und Nasswiesen sowie ein Graben; der in der Wiese entspringende Graben weist zudem auf das Vorhandensein von Quellen hin, die ebenfalls dem o.g. besonderen Biotopschutz unterliegen. Für eine Beeinträchtigung oder Zerstörung derartiger Bereiche kann i.S.d. Art.23 Abs.3 BayNatSchG (Quellen, Großseggenried, Röhricht) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Andernfalls kann es sich um eine der Planung entgegenstehende Rechtsvorschrift handeln.

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Es wird im o.g. Zusammenhang auf das gemeinsame Schreiben der Sachgebiete 40 und 24 des Landratsamtes Landshut vom 03.12.2019 hingewiesen ( Berücksichtigung Bodenschutzklausel nach §1a Abs.2 Satz 1 BauGB und Umwidmungsklausel nach §1a Abs.2 Satz 2 BauGB) . Es ist erforderlich, plausibel das überwiegende öffentliche Interesse in der Begründung nachzuweisen, da die Erhaltung der besonders geschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine gleichartige und gleichwertige Ausgleichsmaßnahme für die geplante Beeinträchtigung der o.g. besonders geschützten Bereiche möglich ist.

Es ist zudem erforderlich in der Begründung plausibel einzelfallbezogen darzustellen, aus welchen Gründen die Gegebenheiten, die zur Darstellung als von Bebauung freizuhaltenes Gebiet im Landschaftsplan der Gemeinde Furth geführt haben, nun nicht mehr von Bedeutung sind.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des SG 24 zum Bebauungsplan Vorentwurf „Hollendauer Tor Süd“ vom 10.02.2020 hingewiesen, um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden.

#### **Anlage**

Schreiben der Sachgebiete 40 und 24 an die Gemeinden vom 03.12.2019 als pdf-Datei.

Landshut, 10.02.2020



Blümm